

Aktiengesellschaften

Fragen	Stadt Aarau	Stadt Baden	Stadt Luzern	Stadt Uster	Stadt Schaffhausen	Gemeinde Basel
Ist Ihre Stadt / der Kanton an Aktiengesellschaften und/oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen (weitere Körperschaften) beteiligt?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Haben Mitglieder der städtischen / kantonalen Exekutive Einsitz in Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften, an welchen Sie beteiligt sind?	Ja. Ausgeschlossen ist das VRP	Ja	Ja. Es wird darauf geachtet, dass nicht das themenverantwortlich Mitglied des Stadtrates im VR Einsitz nimmt.	Ja	Ja	Ja
Haben Mitarbeiter der städtischen / kantonalen Verwaltung Einsitz in Verwaltungsräten von Aktiengesellschaften, an welchen Sie beteiligt sind?	Nur in Ausnahmefälle	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
Falls obenstehende Fragen mit nein beantwortet wurden: Wer nimmt die Interessen der Stadt / des Kantons in der Rolle der Aktionärin wahr (beispielsweise externe Fachpersonen im Sinne einer Gesandten)?	Exekutive und externe delegierte Fachpersonen					
Bestehen Grundlagen, auf welchen Mitglieder der städtischen / kantonalen Exekutive resp. städtischen / kantonalen Mitarbeitenden keine Mandate in privatrechtlichen Unternehmungen ausüben dürfen (beispielsweise aufgrund der Rechtsprechung [BGE 107 Ia 135 E. 2; 1C_296/2009 E. 2.1], kantonalem oder kommunalem Recht)?	Nein	§ 18 Personalreglement der Stadt Baden regelt die Zulässigkeit und Voraussetzungen für nebenberufliche Tätigkeiten von städtischen Mitarbeitenden.	Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Reglements über das Beteiligungsmanagement der Stadt Luzern (Beteiligungsreglement, BR; sRSL 0.5.1.1.3) nehmen Mitglieder des Stadtrates (Exekutive) oder der Verwaltung nur Einsitz im strategischen Leitungsorgan, wenn dafür ein bedeutendes öffentliches Interesse besteht. In Art. 13 Abs. 6 ist darüber hinaus geregelt, dass die Wahl in ein strategisches Leitungsorgan bei Organisationen, an denen die Stadt Luzern beteiligt ist, unvereinbar ist mit einem Sitz im Grossen Stadtrat (Legislative).	Nein	Nein	Nein
Weitere Regelungen						

Kanton Zürich	Kanton Zug	Kanton Schaff	Kanton Aargau	Kanton Luzern
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Ja	Ja	Ja	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Nein. Vgl. Beilage: Mandate, nebenamtliche Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder des Regierungsrats 2025	Ja	Nein	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Ja	Nein	Ja	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Mitarbeiterin/Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung		Mandatierte Kantonsvertreter (Mitarbeitende der Verwaltung) und vom Regierungsrat des Kantons Aargau eingesetzte Mitglieder. Diese werden nach allen Regeln der Kunst rekrutiert, z.T. inkl. Assessment	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Jeweils Regierungsratsbeschluss betreffend die Ernennung der Mitarbeiterin/Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung	Regierungsratsbeschluss im Einzelfall	<u>Grundlage: Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) :</u> <u>https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/153.100/versions/3885</u>	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Weitere Regelungen zu den Vertretungen bestehen in den §§ 13a und 55 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (LS 172.11).				Botschaft B 33 zum Entwurf eines Gesetzes über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG) vom 28. Februar 2012

Stiftungen / Vereine

Fragen	Stadt Aarau	Stadt Baden	Stadt Luzern	Stadt Uster	Stadt Schaffhausen	Gemeinde Baden
Haben Mitglieder der städtischen / kantonalen Exekutive Einsitz in Stiftungsräten von Stiftungen und Vorständen von Vereinen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Haben Mitarbeiter der städtischen / kantonalen Verwaltung Einsitz in Stiftungsräten von Stiftungen und Vorständen von Vereinen, welche öffentliche Aufgaben wahrnehmen?	Nur in Ausnahmefälle	Nicht bekannt.	Ja	Ja	Ja	Nein
Falls obenstehende Fragen mit nein beantwortet wurden: Wer nimmt die Interessen der Stadt / des Kantons wahr (beispielsweise externe Fachpersonen im Sinne einer Gesandten)?	Exekutive und externe delegierte Fachpersonen					
Bestehen Grundlagen, auf welchen Mitglieder der städtischen / kantonalen Exekutive sowie Mitarbeiter der städtischen / kantonalen Verwaltung nicht in Stiftungsräten / Vereinen Einsitz nehmen dürfen (beispielsweise aufgrund der Rechtsprechung [BGE 107 Ia 135 E. 2; 1C_296/2009 E. 2.1], kantonalem	Nein	Keine anderen als oben erwähnt.		Nein		Nein

Kanton Zürich	Kanton Zug	Kanton Schaff	Kanton Aarga	Kanton Luzern
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Ja	JA	Ja	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Nein	JA	Ja	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance				Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)
Richtlinien über die Public Corporate Governance Bericht über die Public Corporate Governance	Nein	Regierungsratsbeschluss im Einzelfall	s. Bemerkungen oben	Public Corporate Governance des Kantons Luzern (Mantelerlass PCG)